

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

Nr. 796

29. September 2009

**Rahmen-Dienstvereinbarung
über Einführung und
Anwendung von Systemen
der Informationstechnik (IT)**

vom 26. Juni 2009



**Rahmen-Dienstvereinbarung
über Einführung und Anwendung von Systemen der
Informationstechnik (IT)
vom 26.06.2009**

zwischen dem

**Personalrat der Ruhr-Universität Bochum,
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum
vertreten durch den Kanzler**

sowie zwischen dem

**Personalrat
der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten
der Ruhr-Universität Bochum
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum
vertreten durch den Rektor**

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

Hochschulleitung und die Personalräte der Ruhr-Universität Bochum sind sich darin einig, dass ein zukunftsorientierter Einsatz von IT-Technologien dem Wohle der Hochschule sowie seiner Mitarbeiter zu dienen hat. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Hochschulleitung, Personalräte und Mitarbeiter gleichermaßen die Anwendung neuer Technologien mittragen und mitgestalten. Dazu ist es notwendig,

- dass die Personalräte und die betroffenen Mitarbeiter konstruktiv und qualifiziert in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse einbezogen werden,
- dass die Mitarbeiter vor Gefahren und negativen Auswirkungen (z. B. Rationalisierung durch den Einsatz von IT-Systemen) geschützt werden,
- dass rechnergestützte Systeme als Instrumente zur Unterstützung der menschlichen Arbeit auszulegen sind, nicht aber der Mensch auf die Systembedienung reduziert wird,
- dass Grundrechte der Person, vor allem die "informationelle Selbstbestimmung", volle Berücksichtigung finden.

Zweck dieser Vereinbarung ist es daher, entsprechende Grundsätze, Regelungswege und Beteiligungsinstrumente festzulegen, die für die Zukunft eine zügige, unbürokratische und von den Personalvertretungen sowie den beschäftigten Mitarbeitern mitgetragene Entwicklung sichern.

**§ 2
Geltungsbereich/Begriffsbestimmung**

Diese IT-Rahmendienstvereinbarung gilt

- persönlich: für alle MitarbeiterInnen der Ruhr-Universität Bochum im Sinn des LPVG NRW
- sachlich: für die Einführung und Anwendung von Systemen der Informationstechnik (IT), die der Mitbestimmung nach dem LPVG NRW unterliegen.

IT-Systeme im Sinne dieser Vereinbarung sind Anwendungen der Informationstechnik, mit denen Daten aus Verwaltungsabläufen unter Verwendung von Rechnern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Grundlage für diese Dienstvereinbarung sind die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

**§ 3
Grundsätze**

Diese Rahmendienstvereinbarung dient dazu, folgende Grundsätze zu verwirklichen:

- Grundrechte der Personen, vor allem das Selbstbestimmungsrecht an den eigenen Daten, finden volle Berücksichtigung.
- Die Qualität der Arbeits- und Geschäftsprozesse wird erhöht.
- Die Qualifikation der Beschäftigten wird gefördert und gesichert.
- Die Gestaltung der Arbeitsplätze erfolgt nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Planung, Einführung und Anwendung von IT-Systemen beteiligt.
- Soziale Kontakte sollen durch neue Arbeitsmittel nicht eingeschränkt werden.
- Entscheidungsspielräume der Beschäftigten bleiben insgesamt erhalten.
- Über- oder Unterforderungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden nach Möglichkeit vermieden.
- Die Arbeiten werden in ganzheitlichen, von den Beschäftigten als sinnvoll und zusammengehörend empfundenen Abläufen organisiert. Die Arbeitsprozesse werden so gestaltet, dass der Wechsel zwischen DV-unterstützter und DV-freier Tätigkeit möglichst von den Beschäftigten selbst bestimmt werden kann (Mischarbeitsplätze).
- Personenbezogene und -beziehbare Daten, welche als Nebenprodukt des IT-Systems anfallen (z.B. aus Log- oder Account-Prozeduren), dürfen zum Zwecke einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle nicht verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- Personenbezogene und -beziehbare Daten dürfen, soweit für ihre Verarbeitung ein Mitbestimmungsrecht gegeben ist, nur für Zwecke erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet werden, die in einer Einzeldienstvereinbarung festgelegt worden sind.

**§ 4
Regelungswege**

(1) Eine qualifizierte Beteiligung der Personalräte schließt eine Information über Vorüberlegungen und Planungen im Geltungsbereich der Vereinbarung ein.

(2) Die Information des Personalrats und die Beratung mit ihm hat unter Beachtung der Mitbestimmung nach § 72 LPVG NRW so rechtzeitig zu erfolgen, dass Alternativlösungen noch realistisch berücksichtigt werden können, d.h., bevor sich die Dienststelle gegenüber Dritten bereits verbindlich festgelegt hat.

(3) IT-Systeme sind dann erneut im Ausschuss zu behandeln, wenn wesentliche Anwendungsänderungen vorgenommen wer-

den sollten. Dies sind beispielsweise Änderungen, die eine Ausweitung des betroffenen Personenkreises, eine Ausweitung der Zahl der erfassten Daten, maßgebliche Veränderungen von Arbeitsabläufen und -inhalten oder Veränderungen von Besitzständen wie Qualifikationen und Eingruppierungen zur Folge haben.

(4) Als unwesentliche Änderungen sind z. B. anzusehen:

- Updates/Releasewechsel ohne neue wesentliche Funktionalitäten,
- Hardwarewechsel ohne wesentliche Auswirkungen auf Arbeitsabläufe, -inhalte etc.
- Anwendungen, die ausschließlich dem Betrieb der IT-Systeme dienen (z.B. Betriebssysteme und betriebssystemnahe Software).

(5) Als Übersicht über die eingesetzten IT-Systeme wird ein Onlineverzeichnis von der Hochschulverwaltung geführt.

§ 5

Organe und Verfahren der Beteiligung Der IT-Ausschuss

(1) Der IT-Ausschuss ist Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Personalräten und der Dienststelle.

(2) Der IT-Ausschuss berät über die angestrebten Maßnahmen und Beschwerden im Geltungsbereich dieser RV mit dem Ziel der Einigung. Eine Nichteinigungsfähigkeit des IT-Ausschuss kann einer der Beteiligten frühestens nach zwei Ausschusssitzungen erklären.

(3) Der IT-Ausschuss spricht einstimmige Empfehlungen aus und hält unterschiedliche Meinungsbilder schriftlich fest.

(4) Im Sinne dieser Vereinbarung sollten die Beratungen zügig und unter Ausnutzung aller gegenseitigen Informationsmöglichkeiten erfolgen. Im IT-Ausschuss informiert die Dienststelle über geplante IT-Vorhaben bzw. -Änderungen/ Erweiterungen.

(5) Die Empfehlungen des IT-Ausschuss sind schriftlich zu formulieren.

(6) Hochschulleitung sowie Personalräte haben innerhalb eines Monats nach der Empfehlung des IT-Ausschuss rechtsverbindlich zu erklären, ob sie diese Empfehlung anerkennen. Hat die Empfehlung des IT-Ausschuss den Charakter einer Einzeldienstvereinbarung, so wird diese Bestandteil dieser Rahmendienstvereinbarung. Im Falle der Nichtanerkennung der Empfehlung des IT-Ausschuss wird das Mitbestimmungsverfahren nach §66 LPVG NRW eingeleitet.

(7) Der IT-Ausschuss setzt sich paritätisch zusammen:

- 4 Mitglieder der Dienststelle
- je 2 Mitglieder der Personalräte

Auf Wunsch eines der Mitglieder können Gäste hinzugezogen werden. Der/ die behördliche Datenschutzbeauftragte (oder ein/eine Vertreter/in) kann an den Sitzungen des IT-Ausschusses beratend teilnehmen.

§ 6

Einzeldienstvereinbarungen

(1) Einzeldienstvereinbarungen im Geltungsbereich dieser RV sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung, sofern sie entsprechend ausgewiesen sind. Diese Einzeldienstvereinbarungen sind jedoch einzeln kündbar, ohne dass damit die Rahmenvereinbarung als gekündigt gilt.

(2) IT-Systeme dürfen grundsätzlich erst dann genutzt werden, nachdem eine systembezogene Einzeldienstvereinbarung abgeschlossen wurde. Erprobungsläufe sind nach einvernehmlicher Vereinbarung im IT-Ausschuss möglich.

(3) Zur Verarbeitung personenbezogener bzw. personenbeziehbarer Daten sollen Einzeldienstvereinbarungen abgeschlossen werden.

(4) In Einzeldienstvereinbarungen sind folgende Mindestinhalte zu regeln bzw. in Verbindung mit dieser Rahmendienstvereinbarung zu konkretisieren:

- Geltungsbereich,
- Zweckbestimmungen,
- Systemdokumentation,
- Begriffsbestimmungen,
- Rechte der Beschäftigten,
- Rechte des Personalrats,
- Aus- und Weiterbildung,
- Datenschutz.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Die vorstehende Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird eine Nachwirkung von 1 Jahr vereinbart.

Bochum, den 26.06.2009

für die Dienststelle:

Ruhr-Universität Bochum

Der Rektor

Prof. Dr. E. Weiler

Ruhr-Universität Bochum

Der Kanzler

G. Möller

für die Personalräte

für den Personalrat

Der Vorsitzende

W. Schwarz

für den Personalrat der
wissenschaftlich/
künstlerisch Beschäftigten

Der Vorsitzende

Dr. M. Jost